

Für Lehrlinge kann Ausbildungsbeihilfe gewährt werden, wenn das monatliche Bruttoeinkommen eines Unterhaltspflichtigen bis zu 410 M, bei Einkommen zweier Unterhaltspflichtiger 700 M monatlich beträgt. Das Lehrlingsentgelt, das nach § 143 Abs. 1 AGB an den Lehrling zu zahlen ist^{13b}, bleibt unberücksichtigt. Die Höhe der Unterhaltsbeihilfen für Schüler der zehnklassigen Schulen beträgt bis zu 50 M, in Ausnahmefällen bis zu 60 M, für Schüler der erweiterten Oberschulen bis zu 80 M, in Ausnahmefällen bis zu 100 M. Die Höhe der Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge ist unter Beachtung der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der Unterhaltspflichtigen zu differenzieren. Als Mindestbetrag können 20 M, als Höchstbetrag 50 M, in Ausnahmefällen bis zu 60 M gezahlt werden. Sowohl die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen als auch deren Höhe steht im Ermessen der zuständigen Organe. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

4. **Versicherungsschutz** aus der Pflichtversicherung der Staatsorgane umfaßt auch Unfälle von Kindern und Schülern während ihres Aufenthalts in den staatlichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen einschließlich der organisierten außerunterrichtlichen Tätigkeiten sowie der von den Staatsorganen organisierten Freizeitgestaltung, wenn diese Unfälle einen dauernden Körperschaden von mindestens 20% oder den Tod zur Folge haben. Das gilt auch für Lehrlinge während des Unterrichts in den kommunalen und betrieblichen Einrichtungen der Berufsausbildung¹⁴.

III. Die materielle Sicherung des Studiums

Die materielle Sicherung des Studiums besteht in der Gebührenfreiheit und in der Gewährung von Stipendien.

1. Bereits nach § 9 Abs. 2 Gesetz vom 25. 2. 1965 wurde das Direktstudium an den 16 Universitäten, Hoch- und Fachschulen für **gebührenfrei** erklärt. Diese Regelung wurde durch Art. 26 Abs. 3 Satz 1 in Verfassungsrang erhoben. Leistungsprinzip und soziale Gesichtspunkte bleiben unberücksichtigt.

2. Ebenfalls in Verfassungsrang wurde nach Art. 26 Abs. 3 Satz 2 § 9 Abs. 5 Gesetz vom 25. 2. 1965 erhoben, demzufolge an Studenten im Direktstudium an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen entsprechend dem Leistungsprinzip und der sozialen Lage **Stipendien** gewährt werden. Voraussetzung für die Gewährung von Stipendien sind die sozialen Verhältnisse und die Leistungen der Studenten. Einzelheiten regelte zunächst die Anordnung über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik — Stipendienordnung - vom 28. 8. 1975¹⁵. Diese wurde mit Wirkung vom 1. 9- 1981 durch Verordnung über die

^{13b} Einzelheiten in der Verordnung über die Erhöhung der Entgelte der Lehrlinge vom 11.6. 1981 (GBl. I S. 231).

¹⁴ § 6 Abs. 1 lit. d und e Verordnung über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen vom 18. 11. 1969 (GBl. II S. 679); § 7 Anordnung über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. 11. 1969 (GBl. II S. 682).

¹⁵ GBl. I S. 664.